

Regelung zur befristeten Aufnahme in den Landesdienst und zur Versetzung für das Personal mit unbefristetem Arbeitsverhältnis im Berufsbild Mitarbeiter und Mitarbeiterin für Integration (*) von Kindern und Schülern mit Behinderung an den Bildungs- und Erziehungseinrichtungen

(*) und auslaufendes Berufsbild Betreuer und Betreuerin von Menschen mit Behinderung

(genehmigt mit Beschluss der Landesregierung Nr. 223 vom 13. März 2018, abgeändert mit Beschluss der Landesregierung Nr. 184 vom 17. März 2020 und Nr. 282 vom 30. März 2021)

1. Gegenstand

1.1 Gegenstand dieser Regelung ist der gesamte Bereich der befristeten Aufnahme und der Versetzung für das unbefristete Personal an den Bildungs- und Erziehungseinrichtungen in den Berufsbildern: Betreuer und Betreuerin von Menschen mit Behinderung, Mitarbeiter und Mitarbeiterin für Integration von Kindern und Schülern mit Behinderung. Die Regelung wird in Kurzform auch bezeichnet mit **„Regelung für die Aufnahme und Versetzung des Integrationspersonals des Landes“**.

1.1.1 Das Berufsbild „Betreuer und Betreuerin von Menschen mit Behinderung“ ist mit Wirkung vom 29.05.2007 (Inkrafttreten des neuen Berufsbildes „Mitarbeiter und Mitarbeiterin für Integration von Kindern und Schülern mit Behinderung“) als auslaufend zu betrachten. Deshalb wird in Folge nur mehr das neue Berufsbild erwähnt, mit der Abkürzung „Mitarbeiter und Mitarbeiterin für Integration“. Diese Regelung hat auch für die Betreuer und Betreuerinnen von Menschen mit Behinderung Gültigkeit, solange das Berufsbild nicht ausgelaufen ist; Neuaufnahmen in dieses Berufsbild werden keine mehr vorgenommen (Punkt 12.4 und 12.5).

1.2 Diese Regelung umfasst:

- Notizen zum besseren Verständnis → Punkt 2
- Zugangsvoraussetzungen → Punkt 3
- Bewerbung für die Eintragung in die Rangordnung für die befristete Aufnahme → Punkt 4
- Erstellung und Verwaltung der Rangordnung für die befristete Aufnahme → Punkt 5
- Stellenverzeichnis, Stellenwahl und Vergabe von Aufträgen in Bezug auf die Rangordnung für die befristete Aufnahme → Punkt 6
- Wettbewerbsverfahren → Punkt 7
- Didaktische Kontinuität → Punkt 8
- Versetzung für das unbefristete Personal → Punkt 9
- Stellenveränderung/-abschaffung während des Schuljahres → Punkt 10
- Arbeitsschutz → Punkt 11
- Schlussbestimmungen → Punkt 12
- Übersichtstabelle zur didaktischen Kontinuität → Punkt 13

1.3 Zur Kategorie „befristete Aufnahme“ gehören die Beauftragungen auf freier Stelle und die Ersatzeinstellungen (Supplenzen).

Je nach Ressourcen können auf ein Schuljahr begrenzt „Springerstellen“ ausgeschrieben werden. Es handelt sich um Jahresaufträge mit einem zugewiesenen Dienstsitz an einer Bildungs- und Erziehungseinrichtung, von dem aus der Springer für kürzere Supplenzen (mit einer Höchstdauer von 14 Tagen) in der jeweils zugewiesenen Zone (Bozen/Überetsch/Unterland, Eisacktal, Pustertal, Burggrafenamt, Vinschgau) eingesetzt wird.

2. Notizen zum besseren Verständnis

- 2.1 **Die zuständigen Ämter** der Personalabteilung des Landes sind die Dienststelle für Kindergarten- und Integrationspersonal (4.3.1) des Amtes für Kindergarten- und Schulpersonal (4.3) und das Amt für Personalaufnahme (4.1).
- 2.2 **Was die in Folge verwendeten männlichen Benennungen betrifft:** diese gelten auch für die weiblichen Benennungen.
- 2.3 **Alle in dieser Regelung erwähnten von der Landesverwaltung bereitgestellten Formblätter** mit jeweiliger Bezeichnung sind im Internet auf der diesbezüglichen Seite der Landesverwaltung abrufbar. Dort sind auch die Informationen zu Rangordnungen, Stellen, Stellenwahl, usw. einsehbar:
www.provinz.bz.it/verwaltung/personal
- 2.4 **Für alle in dieser Regelung erwähnten Fälligkeitstermine** gilt: Fällt der Termin auf einen Feiertag oder auf einen Tag, an dem die Landesämter geschlossen sind, ist der Fälligkeitstermin von Rechts wegen auf den ersten darauf folgenden Tag verschoben, an dem die Ämter wieder geöffnet sind (Punkt 12.8).
- 2.5 **Die zuständigen Dienststellen der Schulämter**, die in dieser Regelung erwähnt werden, sind :
- für das deutsche Schulamt: die Fachstelle für Inklusion und Gesundheitsförderung
 - für das ladinische Schulamt: die Dienststelle für Schulberatung und Integration
 - für das italienische Schulamt: die Dienststelle für Integration und Gesundheitserziehung des Pädagogischen Bereichs
- 2.6 Die Benennung „**Schuljahr**“ ist auch als „**Kindergartenjahr**“ zu verstehen.

3. Zugangsvoraussetzungen

- 3.1 Für den Zugang zum Dienst als Mitarbeiter für Integration an den Bildungs- und Erziehungseinrichtungen gelten die **allgemeinen Voraussetzungen** für die Aufnahme in den Landesdienst gemäß Art. 2 der Durchführungsverordnung vom 2. September 2013, Nr. 22. Darunter fallen unter anderem:
- die Vollendung des 18. Lebensjahres,
 - die körperliche und geistige Eignung zur ständigen und uneingeschränkten Ausübung der Aufgaben,
 - der Besitz der italienischen Staatsbürgerschaft oder
 - der Staatsbürgerschaft eines anderen EU-Mitgliedstaates oder
 - der Staatsbürgerschaft eines Nicht-EU-Mitgliedstaates gemäß den geltenden staatlichen Bestimmungen.
- Für letzteren Fall sehen die Bestimmungen vor, dass Nicht-EU-Bürger die Eintragung in eine Rangordnung beantragen können, die
- Familienangehörige von EU-Bürgern sind und das Aufenthaltsrecht oder das Daueraufenthaltsrecht erworben haben, oder
 - Inhaber einer langfristigen EG-Aufenthaltsberechtigung („permesso di soggiorno CE per soggiornanti di lungo periodo“) sind, oder
 - einen Flüchtlingsstatus bzw. subsidiären Schutzstatus besitzen.

3.1.1 Neben den allgemeinen Voraussetzungen bedarf es der **ausbildungsmäßigen Voraussetzungen**, die im Punkt 3.2 beschrieben sind.

Für die Bewerber ladinischer Muttersprache ist auch die Dreisprachigkeit wie folgt Zugangsvoraussetzung:

- die Prüfung über die Kenntnis der deutschen und italienischen Sprache im Sinne des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 26. Juli 1976, Nr. 752, welche sich auf die Sekundarschule zweiten Grades bezieht

und

- die beim ladinischen Schulamt durchgeführte Prüfung über die Kenntnis der ladinischen Sprache im Sinne des Artikels 12 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 10. Februar 1983, Nr. 89.

Der Besitz der Voraussetzungen wird von der antragstellenden Person nach den im Punkt 4 festgelegten Modalitäten erklärt oder nachgewiesen.

Die vorgeschriebenen Voraussetzungen müssen zum Fälligkeitstermin für die Einreichung der Anträge und auch am Tag der Aufnahme erfüllt sein, mit Ausnahme

- der Gleichstellung/Anerkennung des ausländischen Studientitels (Punkt 6.6).
- der abverlangten Zusatzausbildungen (Punkt 3.2), wenn der Bewerber zum Fälligkeitstermin in Ausbildung steht. Diese können bis zum **14. Juni** nachgereicht werden. Im Antrag muss darauf hingewiesen werden.

3.1.2 **Eine Aufnahme in den Landesdienst ist nicht zulässig:**

- bei Ausschluss vom aktiven Wahlrecht oder vom Genuss der politischen Rechte,
- bei Verbot der Bekleidung öffentlicher Ämter, beschränkt auf die im rechtskräftigen Urteil vorgesehene Zeit,
- bei strafrechtlicher Verurteilung, die nach dem Ermessen der Landesverwaltung mit einer Aufnahme in den Landesdienst unvereinbar ist oder eine solche Aufnahme unangebracht erscheinen lässt,
- bei Verlust der Stelle bei einer öffentlichen Verwaltung wegen Vorlage gefälschter oder mit nicht behebbaren Mängeln behafteter Bescheinigungen, wegen Abgabe unwahrer Erklärungen oder aus anderen von den einschlägigen Rechtsvorschriften vorgesehenen Gründen.

Im Falle der letzten beiden Situationen kann, wie im Absatz 6 des unter Punkt 3.1 genannten Artikels festgelegt, von einem Aufnahmeverbot abgesehen werden.

Für das Berufsbild dieser Regelung ist eine Aufnahme absolut unzulässig, wenn man wegen einer Straftat verurteilt worden ist, welche in Zusammenhang mit Kinderprostitution, mit Kinderpornografie, mit der Innehabung von pornografischem Material, mit touristischen Initiativen zwecks Ausbeutung der Kinderprostitution sowie mit Köderung von Minderjährigen steht, beziehungsweise wenn die Nebenstrafe des Verbotes der Ausübung von Tätigkeiten, die einen direkten und regelmäßigen Kontakt zu Minderjährigen mit sich bringen, besteht (Art. 600 des Strafgesetzbuches: Schutz von Kindern und Jugendlichen).

3.2 **Ausbildungsmäßige Voraussetzungen**

Für die Aufnahme des Personals in das Berufsbild Mitarbeiter für Integration an den Bildungs- und Erziehungseinrichtungen bedarf es folgender ausbildungsmäßiger Voraussetzungen, wobei es zwei Varianten gibt:

Variante 1

- ✓ Mittelschuldiplom
- +
- ✓ Abschluss einer mindestens zweijährigen weiterführenden Vollzeitausbildung (auch der Abschluss einer 1. und 2. Klasse) oder der Abschluss einer Berufsausbildung
- +
- ✓ Befähigungsnachweis als Sozialbetreuer oder gleichwertiger Nachweis
- +
- ✓ methodisch-didaktische Spezialisierung im Ausmaß von mindestens 200 Stunden (Zusatzausbildung)

Variante 2

- ✓ Reifezeugnis (ex Matura) über eine pädagogische Ausbildung oder eine Ausbildung im Sozialbereich (für die Zulassung gilt neben einer Matura auch der Abschluss einer mindestens 3-jährigen Hochschule im psycho-pädagogischen Bereich oder im sozialen Bereich)
- +
- ✓ methodisch-didaktische Spezialisierung im Ausmaß von mindestens 200 Stunden (Zusatzausbildung)
- +
- ✓ Fachausbildung im heilpädagogischen Bereich im Ausmaß von mindestens 200 Stunden (Zusatzausbildung)

3.2.1 Die methodisch-didaktische Spezialisierung und die Fachausbildung im heilpädagogischen Bereich werden je nach Möglichkeit und Ressourcen von folgenden Schulen angeboten:

- die deutschsprachige Landesfachschule für Sozialberufe Hannah Arendt in Bozen,
- die italienischsprachige Landesberufsschule für soziale Berufe Emmanuel Lévinas in Bozen.

Es handelt sich um Spezialisierungen, die eigens für das an Bildungs- und Erziehungseinrichtungen eingesetzte Berufsbild konzipiert wurden.

Diesbezüglich sind keine gleichwertigen Ausbildungen bekannt.

Die Zusatzausbildungen können in deutscher oder italienischer Sprache abgelegt werden, unabhängig von der Unterrichts- und Erziehungssprache der Bildungs- und Erziehungseinrichtungen, für welche man sich bewirbt, und in diesem Fall ist keine Sprachprüfung abzulegen (Punkt 4.9).

4. Bewerbung für die Rangordnung für die befristete Aufnahme

- 4.1 Es ist nur mehr die Bewerbung für die Rangordnung des neuen Berufsbildes Mitarbeiter für Integration zulässig (Punkt 1.1.1). Die noch bestehende Rangordnung für das Berufsbild Betreuer von Menschen mit Behinderung ist auslaufend: dort scheinen nur noch Bewerber ohne Eignung aufgrund eines Wettbewerbsverfahrens auf, und diese werden den Bewerbern der Rangordnung des neuen Berufsbildes nachgestellt.

4.2 Für die Bewerbung und Eintragung in die Rangordnung für die befristete Aufnahme in den Landesdienst als Mitarbeiter für Integration an den Bildungs- und Erziehungseinrichtungen dient das von der Landesverwaltung bereitgestellte **Formblatt**. Alle Abschnitte des Formblattes sind sorgfältig auszufüllen. Der Antrag muss unterschrieben sein; die Unterzeichnung des Antrags gilt auch für den Lebenslauf (nicht umgekehrt!).

Die Nachweise über Ausbildung und Berufserfahrung in Form von Eigenbescheinigungen, von Erklärungen zum Ersatz beeideter Bezeugungsurkunden oder anderer geeigneter Unterlagen müssen klar und eindeutig sein, andernfalls werden sie von der Bewertung ausgeschlossen.

Wenn dem Antrag zusätzlich einfache Kopien der Studiendiplome beigelegt werden, erleichtert es dem zuständigen Landesamt deren Identifikation, Zuordnung und korrekte Bewertung.

4.3 Die Rangordnungen werden einmal im Jahr erstellt und bleiben für die Dauer eines Schuljahres gültig. Die Anträge auf Eintragung in die Rangordnung müssen bis spätestens 28. Februar jeden Jahres, 12:00 Uhr (in Folge als „Fälligkeitstermin“ bezeichnet), bei der Landesabteilung Personal eingehen.“

- Neben der persönlichen Abgabe beim Info-Point der Personalabteilung ist die Übermittlung des Antrags auch per Post (Einschreiben mit Rückschein), per Fax oder via E-Mail (als Pdf-Datei) zulässig.
- In den drei letztgenannten Fällen muss zusammen mit dem Antrag die lesbare Kopie eines gültigen Erkennungsausweises übermittelt werden.
- Die Kopie des Ausweises ist dann nicht erforderlich, wenn der Antrag über das so genannte zertifizierte elektronische Postfach (PEC) an die im Formblatt angeführte Adresse geschickt wird. Achtung: Das zertifizierte elektronische Postfach ist nur gültig, wenn es auf den eigenen Namen ausgestellt ist, mit erteilten Zugangsdaten gemäß Art. 65 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 7. März 2005, Nr. 82.
- Termingerech eingereicht sind auch solche Anträge, die bis zum Fälligkeitstermin per Einschreiben mit Rückschein abgeschickt worden sind. Achtung: maßgeblich ist in diesem Fall der Stempel des Annahmepostamtes, der Datum und Uhrzeit enthalten muss.

4.4 Sobald die rechtlichen und technischen Voraussetzungen gegeben sind, können Anträge und Erklärungen auf der Internetseite der Verwaltung ausgefüllt und über diese übermittelt werden. Im Rahmen der einschlägigen Rechtsvorschriften dürfen künftig auch weitere Möglichkeiten für die Übermittlung von Anträgen oder den Informationsaustausch zugelassen werden.

4.5 **Bestätigung des Antrags:** Der Antrag ist ab Inkrafttreten der endgültigen Rangordnung – in der Regel ab dem 15. Juni – zwei Jahre lang gültig, anschließend verfällt der Antrag und damit die Eintragung in der Rangordnung.

Wer weiterhin in der Rangordnung eingetragen bleiben möchte, muss seinen Antrag vor Ablauf der zwei Jahre bestätigen. **Achtung!** Die Bestätigung des Antrags muss bis zum Fälligkeitstermin erfolgen. Das im Punkt 4.2 genannte Formblatt wird auch für die Bestätigung verwendet.

Wenn sich aus der Eintragung in die Rangordnung eine befristete Aufnahme ergibt, ist die Antragsbestätigung für die gesamte Dauer des Arbeitsverhältnisses nicht erforderlich. Nach dem letzten Arbeitstag ist der bestehende Antrag für weitere zwei Jahre gültig, wobei der jährliche Fälligkeitstermin beachtet werden muss.

- 4.6 **Aktualisierung von Angaben:** Angaben über veränderbare Situationen - wie zum Beispiel über Berufserfahrung oder Zweisprachigkeit - können jährlich aktualisiert werden.
- 4.7 Nach der Streichung aus der Rangordnung aus einem beliebigen Grund werden den Bewerbern die eingereichten Unterlagen nicht zurückerstattet. Sie werden zwei Jahre lang aufbewahrt und dann vernichtet, weshalb es sich empfiehlt, dem Amt **keine Originale** vorzulegen.
- 4.8 Bewerber, denen aufgrund unwahrer Angaben oder gefälschter Dokumente eine nicht zustehende Position in der Rangordnung zugewiesen oder gar ein Auftrag erteilt worden ist, müssen mit der Annullierung des Auftrages, mit dem unwiderruflichen Ausschluss aus **sämtlichen** Rangordnungen der Landesverwaltung und mit den gesetzlich vorgesehenen strafrechtlichen Folgen rechnen (Punkt 3.1.2).
- 4.9 **Sprachprüfung (Punkt 5.2):** Wer die höhere Sekundarschule nicht in jener Sprache absolviert hat, die der Unterrichts- und Erziehungssprache der angestrebten Bildungs- und Erziehungseinrichtung entspricht, wird mit Vorbehalt in die Rangordnung eingetragen. Der Vorbehalt entfällt, sobald er die jeweils vor der Stellenwahl anberaumte Sprachprüfung bestanden hat. Wer sie nicht besteht, wird aus der Rangordnung gestrichen. Die mit der Durchführung der Sprachprüfung beauftragte Kommission wird nach den Bestimmungen ernannt, die laut Verordnung für die Prüfungskommissionen der Wettbewerbsverfahren für Lehrpersonen gelten. Die Personalabteilung bestimmt die Kriterien für die Durchführung der Sprachprüfung.

5. Erstellung und Verwaltung der Rangordnung für die befristete Aufnahme

- 5.1 Die Rangordnung der Mitarbeiter für Integration wird einmal im Jahr erstellt und bildet die Grundlage für die befristeten Aufnahmen im darauffolgenden Schuljahr (Punkt 4.1).
- 5.2 **Muttersprache (Punkt 4.9):** Die Rangordnung wird in deutsche, italienische und ladinische Rangordnungen unterteilt, gemäß der Unterrichts- und Erziehungssprache der Bildungs- und Erziehungseinrichtung, die in den allermeisten Fällen auch der Muttersprache der antragstellenden Personen entspricht.
- Interessierte ladinischer Muttersprache** können sich neben der ladinischen auch in die deutsche oder italienische Rangordnung eintragen, je nachdem, ob sie die höhere Sekundarschule mit deutscher oder italienischer Unterrichtssprache absolviert haben. Nach Abschluss der höheren Sekundarschule in den ladinischen Ortschaften ist die Eintragung in alle drei Rangordnungen möglich (DPR vom 10. Februar 1983, Nr. 89, in geltender Fassung).
- Bewerber ladinischer Muttersprache müssen den Dreisprachigkeitsnachweis B besitzen.
- Bewerber, deren Muttersprache keiner der drei Landessprachen entspricht**, die den Abschluss der höheren Sekundarschule in einer Sprache erworben haben, die nicht mit der Unterrichts- und Erziehungssprache der angestrebten Bildungs- und Erziehungseinrichtungen übereinstimmt, sind unter folgender Voraussetzung zum Dienst zugelassen: entsprechend ihrer Eintragung in der deutschen oder italienischen Rangordnung müssen sie in einer Sprachprüfung beweisen, die deutsche beziehungsweise italienische Sprache zu beherrschen. Der Zweisprachigkeitsnachweis ersetzt diese Prüfung nicht.
- 5.3 **Bewertung der eingereichten Nachweise:** Die mit dem Antrag eingereichten Nachweise über Ausbildung und Berufserfahrung werden anhand der nachstehenden Kriterien bewertet. Die Nachweise in Form von Eigenbescheinigungen, von Erklärungen zum Ersatz beeideter Bezeugungsurkunden oder anderer geeigneter Unterlagen werden nur dann berücksichtigt, wenn sie klar und eindeutig sind.

A) Ausbildung (Punkt 3.2):

Ab der Rangordnung vom Juli 2016 ist für die Ausbildung ein neues Punktesystem vorgesehen:

Für die Note des Studientitels, der zur Eintragung in die Rangordnung berechtigt (die Zusatzausbildungen ausgenommen), werden, ausgehend von der Mindestnote 6/10, von 0 bis zu maximal 20 Punkte vergeben. Ist die Note nicht in Zehnteln ausgedrückt, so werden entsprechende Umrechnungstabellen verwendet.

Sollte ein Bewerber beide vorgesehenen vollständigen Varianten gemäß Punkt 3.2 aufweisen, wird die günstigerer bewertet. Es wird ausschließlich die Note der abverlangten Titel berücksichtigt, auch wenn ein anderer Titel mit höherer Bewertung vorliegt.

B) Berufserfahrung:

Ab der Rangordnung vom Juli 2016 ist für die Berufserfahrung ein neues Punktesystem vorgesehen:

- für den Landesdienst im Berufsbild Mitarbeiter für Integration von Kindern und Schülern an allen Bildungs- und Erziehungseinrichtungen (unabhängig davon, ob vor oder nach dem Erwerb der vorgeschriebenen Ausbildung)
und
- für den Unterrichts - und Erziehungsdienst als pädagogisch-didaktische Erfahrung, unabhängig vom Berufsbild und Typ der Bildungs- und Erziehungseinrichtung

→ wird 1 Punkt pro Halbjahr, für ein Maximum von 15 Punkten, vergeben.

Die bis zum Fälligkeitstermin für die Abgabe der Anträge auf Eintragung in die Rangordnung eines jeden Jahres angereifte Berufserfahrung zählt für die Rangordnung des darauffolgenden Schuljahres.

Der Landesdienst wird von Amts wegen berücksichtigt. Andere Berufserfahrungen müssen im entsprechenden Abschnitt des Formblattes gemäß Punkt 4.2 beziehungsweise gemäß Punkt 5.3 angegeben werden und werden nur dann berücksichtigt, wenn die Angaben klar und eindeutig sind und Anfangs- und Enddatum des betreffenden Zeitraumes eindeutig hervorgehen.

Teilzeitaufträge werden im Verhältnis zu Vollzeitaufträgen bewertet. Abwesenheiten ohne Bezüge werden nicht berücksichtigt.

5.4 Aufbau der Rangordnung (Punkt 5.4.2): Abgesehen von der Reihung nach Punkten, die durch Bewertung der eingereichten Nachweise laut Punkt 5.3 erzielt worden sind, gelten für den Aufbau der Rangordnung folgende Grundsätze:

- I. Die **erste Gruppe** an der Spitze der Rangordnung bilden die **Geeigneten**, das heißt jene Mitarbeiter, die in den Wettbewerbsverfahren für das diesbezügliche Berufsbild an den Bildungs- und Erziehungseinrichtungen für „geeignet“ befunden wurden, und zwar chronologisch gereiht nach Datum Bestehungsdatum (Punkt 7).

Sobald ein Mitarbeiter zum Wettbewerbsverfahren zugelassen wird, ist seine Position in der Rangordnung gefestigt. Er kann fortan von nachgereihten Personen für die befristete Aufnahme nicht mehr überholt werden, auch wenn diese mehr Landesdienst aufweisen oder im Laufe der Zeit mehr Punkte angesammelt haben.

In der Gruppe der Geeigneten befinden sich auch solche Mitarbeiter, die von Amts wegen zum Wettbewerbsverfahren zugelassen wurden, doch aus triftigen Gründen die verpflichtende Teilnahme verschieben dürfen und das Recht haben, ihre Position in der Rangordnung beizubehalten (Punkt 7.4).

Wenn ein Mitarbeiter aus Gründen, die mit der Verwaltung zusammenhängen, das Bewertungsverfahren nicht absolvieren kann, darf ihm bezüglich Reihung in der Rangordnung kein Nachteil entstehen. Seine Position wird, wenn nötig, mit dem Vermerk „Aufschub Verwaltung“ stabilisiert.

Sobald die Voraussetzung gegeben ist, Stellen über unbefristete Arbeitsverträge zu vergeben, werden diese den Geeigneten in der Reihenfolge der Rangordnungsposition angeboten, wobei Mitarbeiter mit „Aufschub“ ausschließlich zum Zweck der unbefristeten Aufnahme überholt werden (Punkt 7.9).

- II. Der **zweiten Gruppe** gehören in der Rangordnung jene Mitarbeiter an, die im betreffenden Berufsbild bereits an Bildungs- und Erziehungseinrichtungen gearbeitet haben und deshalb mit **Vorrang** gereiht sind. Sie werden abfallend nach ihrem Dienstalter gereiht; bei Teilzeitarbeit zählt der gesamte Zeitraum, wenn es sich um mindestens 30% der Vollzeit handelt; Abwesenheiten ohne Bezüge werden nicht berücksichtigt.

Wer nach Erschöpfung der Rangordnung für das Berufsbild direkt berufen wird, und sich zu einem späteren Zeitpunkt in die entsprechende Rangordnung eintragen lässt, hat keinen Anspruch auf die Zuerkennung des Vorrangs, auch wenn er zum Zeitpunkt der Direktberufung im Besitz der ausbildungsmäßigen Zugangsvoraussetzungen war (Punkt 12.6).

Verlust des Vorrangs: Wer mit Vorrang in der Rangordnung gereiht ist, aus einem beliebigen Grund daraus gestrichen wird und die Wiedereintragung beantragt, hat das Recht auf die Vorrang-Stellung verloren: bei der Wiedereintragung wird der Landesdienst im Berufsbild auf „Null gestellt“. Für die punktemäßige Bewertung der Berufserfahrung geht der Dienst nicht verloren.

- III. Als **dritte Gruppe** folgen die **Ehemals Geeigneten**. Befristete Mitarbeiter, die mit Eignung an der Spitze der Rangordnung standen, haben nach Streichung und Wiedereintragung gemäß vorgeschriebener Antragstellung (Punkt 4.2 und 4.3) den Vorteil, als Erste in der Kategorie der Personen ohne Dienstaltersvorrang gereiht zu werden. Bei mehreren Ehemals Geeigneten ist die Reihung durch die gemäß Punkt 5.3 erzielte Punktezahl bestimmt.

Sobald der Ehemals Geeignete die grundsätzliche Voraussetzung für die Zulassung zum Wettbewerbsverfahren erfüllt und über Stellenbestätigung oder über Stellenwahl einen Auftrag erhält, wird seiner Eignung Rechnung getragen, ohne dass er am Verfahren teilnehmen muss.

Genauso wie die befristeten Ehemals Geeigneten werden auch jene Mitarbeiter gereiht und behandelt, die nach Kündigung eines unbefristeten Arbeitsverhältnisses gemäß vorgeschriebener Antragstellung (Punkt 4.2 und 4.3) die **Wiederaufnahme** in den Landesdienst für das Berufsbild Mitarbeiter für Integration beantragen (das heißt zwischen befristet und unbefristet wird kein Unterschied gemacht).

Für die Aufnahme in die Rangordnung für die befristete Aufnahme für das Berufsbild Mitarbeiter für Integration ist in beiden Fällen der Besitz der allgemeinen Voraussetzungen für den Zugang zum Landesdienst erforderlich. Darüber hinaus bedarf es des positiven Urteils des für die Einstellung zuständigen Landesamtes. Unter Punkt 12.5 sind außerdem die Wettbewerbsverfahren aufgezählt, auf welche die Bestimmung für die Ehemals Geeigneten Anwendung findet.

- IV. In der vierten **Gruppe** folgen alle anderen Bewerber, welche sich gemäß Punkt 5.3 nach **abfallender Punktezahl** reihen.

5.4.1 Bei **Punktegleichheit** finden die Vorzugskriterien laut geltender Durchführungsverordnung über die Aufnahme in den Landesdienst Anwendung.

5.4.2 Im Sinne von Art. 32 (Art. 40, Absatz 3) des Bereichsabkommens für das Lehrpersonal des Landes vom 27. Juni 2013 wird der Aufbau der Rangordnung für Bewerber deutscher und italienischer Muttersprache ab dem Schuljahr 2015/2016 zudem durch die Bestimmung zur Zweisprachigkeit maßgeblich beeinflusst (Punkt 5.4.3).

Daraus entwickeln sich im Aufbau der Rangordnung **verschiedene Ebenen**.

5.4.3 **Bestimmung zur Zweisprachigkeit (Punkt 5.4.2):**

Für den Zugang zum Berufsbild Mitarbeiter für Integration gilt der Zweisprachigkeitsnachweis oder ein gleichwertiger Nachweis bei der Bildung der Rangordnung für die befristete Aufnahme in den Dienst als Vorzugstitel, und zwar der Zweisprachigkeitsnachweis B2 oder B1.

In der Rangordnung vom Juni 2018 und allen nachfolgenden Rangordnungen sind die Mitarbeiter ohne Zweisprachigkeitsnachweis, die zum Fälligkeitstermin für die Abgabe der Gesuche ein Dienstalter von mindestens einem Jahr im Berufsbild angereift haben, den Mitarbeitern mit Zweisprachigkeitsnachweis gleichgestellt. Es zählt das Dienstalter, das in der Rangordnung verzeichnet ist.

Die Gleichstellung bedeutet, dass die Mitarbeiter ohne Zweisprachigkeitsnachweis, aber mit einem Dienstalter von mindestens einem Jahr im Berufsbild, in der Rangordnung von der 3. in die 1. Ebene aufsteigen. Hier wird das für den Vorrang maßgebliche Dienstalter auf null gestellt; die Berechnung der Dienstzeiten im Berufsbild beginnt von neuem.

Diese Bestimmung findet für Mitarbeiter ladinischer Muttersprache nicht Anwendung.

5.5 Die **vorläufigen Rangordnungen** (deutscher, italienischer und ladinischer Muttersprache) werden vom 1. bis einschließlich 14. Juni jeden Jahres im Internet veröffentlicht sowie an den Sitzen der Personalabteilung und der zuständigen Dienststellen der Schulämter zur Einsicht aufgelegt. Während dieser zweiwöchigen Frist sind die Bewerber angehalten, auf vermeintliche Fehler bei der Erstellung der Rangordnung hinzuweisen. Gleichmaßen können eigene, bereits mit dem Antrag abgegebene Erklärungen oder Unterlagen richtiggestellt werden. Es ist nicht zulässig, neue Erklärungen abzugeben oder neue Unterlagen einzureichen.

5.6 Im Anschluss werden die **endgültigen Rangordnungen** (deutscher, italienischer und ladinischer Muttersprache) vom Direktor der Personalabteilung genehmigt und spätestens am 15. Juni im Internet sowie an den Sitzen der Personalabteilung und der zuständigen Dienststellen der Schulämter veröffentlicht.

5.7 Ausschlüsse aus der Rangordnung und Rangverschiebungen werden mit einer eigenen Maßnahme verfügt, wenn sie nicht bereits durch eine Rechtsvorschrift begründet sind. Der Ausschluss und die Rangverschiebung einzelner Bewerber können auch für andere Personen derselben Rangordnung Auswirkungen haben. Diese Auswirkungen werden nicht persönlich mitgeteilt, die Verwaltung informiert jedoch darüber in angemessener Form.

5.8 Gegen das Dekret zur Genehmigung der endgültigen Rangordnungen kann innerhalb von 45 Tagen ab dessen Veröffentlichung eine Aufsichtsbeschwerde bei der Landesregierung eingereicht werden (Landesgesetz vom 22. Oktober 1993, Nr. 17)

5.9 **Streichung aus der Rangordnung:** Unbeschadet weiterer, vom Gesetz vorgesehener Fälle von Streichung, gelten die nachstehenden Bestimmungen.

5.9.1 Aus der Rangordnung gestrichen wird, unter anderem auf der Grundlage der Durchführungsverordnung über die Aufnahme in den Landesdienst vom 2. September 2013, Nr. 22:

- a) wer nicht mehr alle Voraussetzungen für die Aufnahme in den Landesdienst erfüllt, einschließlich der körperlichen oder geistigen Eignung,
- b) wer es versäumt, seinen Antrag vor Ablauf der zweijährigen Gültigkeit zu bestätigen (Punkt 4.5),
- c) wer sich der Sprachprüfung nicht stellt oder sie nicht besteht (Punkt 4.9),
- d) wer zur Stellenwahl nicht erscheint (Punkt 6.5),
- e) wer ein Stellenangebot ohne einen von der Verwaltung anerkannten triftigen Grund ablehnt, nur in Bezug auf Stellen mit bestimmtem Stundenausmaß (Punkt 6.5),
- f) wer die Bestätigung aufgrund der verpflichtenden didaktischen Kontinuität nicht annimmt (Punkt 6.5),
- g) wer nach der Stellenannahme von einem Vollzeit- oder Teilzeitauftrag zurücktritt oder diesen während des Schuljahres kündigt (Punkt 6.5.1 und 6.5.2),
- h) wer von der Verwaltung eingeforderte Unterlagen ohne triftigen Grund nicht innerhalb der festgesetzten Frist einreicht,
- i) wer den Dienst ohne triftigen Grund nicht zum vereinbarten Termin antritt,
- j) wer unwahre Erklärungen abgibt oder gefälschte Unterlagen einreicht (Punkt 4.8),
- k) wer für dasselbe Berufsbild einen unbefristeten Arbeitsvertrag abschließt,
- l) wer die Probezeit nicht besteht (Punkt 6.10 und 5.9.2),
- m) wessen Arbeitsverhältnis aufgelöst wird (Punkt 5.9.2),
- n) wer im Zusammenhang mit dem verpflichtenden Wettbewerbsverfahren die Teilnahme verweigert oder abbricht (Punkt 7.6),
- o) wer das Wettbewerbsverfahren nicht besteht (Punkt 7.5).

5.9.2 Wird ein Arbeitsverhältnis **wegen anhaltend ungenügender Leistung, Nicht-Bestehen der Probezeit oder aus disziplinarischen Gründen** aufgelöst, so gilt gemäß Art. 2 der unter Punkt 5.9.1 erwähnten Durchführungsverordnung grundsätzlich ein Aufnahmeverbot in den Landesdienst.

5.9.3 Die Streichung aus der Rangordnung bedeutet:

1. den Verlust des Vorrangs (Punkt 5.4 II),
2. dass um die Eintragung neu angesucht werden muss (Punkt 4.2 und 4.3), sofern es im konkreten Fall erlaubt ist,
3. dass die erworbene Eignung aufgrund eines Wettbewerbsverfahrens umgewandelt wird in „ehemals erworbene Eignung“ (Punkt 5.4 III),
4. dass der Eignungsaufschub mit gefestigter Position verloren geht (Punkt 7.4) sowie der „Aufschub Verwaltung“ (Punkt 5.4 I und 5.4. III),

5. dass man zu einem ausgeschriebenen Wettbewerbsverfahren aufgrund der diesbezüglichen Rangordnung nicht zugelassen ist (Punkt 7.1),
6. für denselben Zeitraum auch den Ausschluss aus den Direktberufungen, mit Ausnahme (Punkt 6.9),
7. dass eine Bestätigung über didaktische Kontinuität von einem Schuljahr auf das andere nicht mehr erfolgt (Punkt 8.2).

6. Stellenverzeichnis, Stellenwahl und Vergabe von Aufträgen in Bezug auf die Rangordnung für die befristete Aufnahme

Der Punkt 6, außer der Unterpunkt 6.6, ist aufgehoben und ist mit eigenem Beschluss der Landesregierung geregelt.

- 6.6 **Eintragung mit Vorbehalt anlässlich ausländischer Studientitel:** Die außerhalb Italiens in einem Mitgliedsstaat der EU oder einem gleichgestellten Staat erworbenen Ausbildungs- oder berufsbezogenen Nachweise müssen aufgrund der einschlägigen Rechtsvorschriften den italienischen Nachweisen gleichgestellt sein. Bewerber, die anerkennungspflichtige, aber noch nicht anerkannte ausländische Nachweise besitzen, werden mit Vorbehalt in die Rangordnung eingetragen. Die Anerkennung oder Gleichstellung des Ausbildungsnachweises ist vor Ablauf der Frist für die Antragsstellung zu beantragen. Die allenfalls erforderlichen Zusatzprüfungen oder –auflagen müssen vor Ablauf der besagten Frist bestanden beziehungsweise erfüllt sein. Wenn der anerkennungspflichtige ausländische Ausbildungsnachweis zum Zeitpunkt der Stellenwahl noch nicht anerkannt ist und auch keine Entsprechungsbescheinigung vorliegt, wählt die betroffene Person unabhängig von ihrer Rangordnungsposition nach allen Bewerbern, die ohne Vorbehalt eingetragen sind, vor den noch verbliebenen Bewerbern in der Rangordnung des alten Berufsbildes (Punkt 4.1). Ergibt sich daraus ein Arbeitsvertrag, so wird für den entsprechenden Dienst kein Vorrang zuerkannt.

7. Wettbewerbsverfahren

Der Punkt 7 ist aufgehoben und ist mit eigenem Beschluss der Landesregierung geregelt.

8. Didaktische Kontinuität

Der Punkt 8 ist aufgehoben und ist mit eigenem Beschluss der Landesregierung geregelt.

9. Versetzung für das unbefristete Personal

Der Punkt 9 ist aufgehoben und ist mit eigenem Beschluss der Landesregierung geregelt.

10. Stellenveränderung/-abschaffung während des Schuljahres

Der Punkt 10 ist aufgehoben und ist mit eigenem Beschluss der Landesregierung geregelt.

11. Arbeitsschutz

Der Punkt 11 ist aufgehoben und ist mit eigenem Beschluss der Landesregierung geregelt.

12. Schlussbestimmungen

- 12.1 **Persönliche Daten:** Wer sich um die Eintragung in eine Rangordnung bewirbt, ist damit einverstanden, dass seine persönlichen Daten im Sinne der geltenden Rechtsvorschriften von der Verwaltung verwendet werden.
- 12.2 **Gesetzliche Grundlagen:**
- a) Artikel 9 des Landesgesetzes vom 19. Mai 2015, Nr. 6 der Personalordnung
 - b) Dekret des Landeshauptmanns vom 2. September 2013, Nr. 22, Durchführungsverordnung über die Aufnahme in den Landesdienst
 - c) bereichsübergreifender Kollektivvertrag vom 12. Februar 2008
 - d) Bereichsabkommen für das Lehrpersonal des Landes vom 27. Juni 2013, Artikel 32 zur Zweisprachigkeit und Artikel 33 zur entsprechenden Besoldung (der Artikel 40, Absatz 3 sagt aus, dass die Bestimmungen in Artikel 32 und 33 auch für Mitarbeiter für Integration Anwendung finden)
 - e) Bereichskollektivvertrag zur Arbeitszeit des Landespersonals vom 24. November 2009
 - f) der geltende Schulkalender und dessen Anwendung auf Kindergarten und Schule
 - g) Einheitstext zum Arbeitsschutz (gesetzesvertretendes Dekret vom 9. April 2008, Nr. 81 und vom 3. August 2009, Nr. 106)
 - h) Gesetz vom 5. Februar 1992, Nr. 104
 - i) Landesgesetz vom 22. Oktober 1993, Nr. 17, Regelung des Verwaltungsverfahrens
- 12.3 **Gültigkeit:** Die vorliegende Regelung tritt am Tag nach ihrer Genehmigung durch die Landesregierung in Kraft und wird im Amtsblatt der Region Trentino – Südtirol veröffentlicht. Die darin enthaltenen Bestimmungen gelten ab dem Schuljahr 2015/2016 und auch für die dazugehörige Rangordnung vom Juli 2015. Ausgenommen sind die Bestimmungen zur „Bewertung von Ausbildung und Berufserfahrung“ in den Punkten 5.3. A und 5.3. B, die ab dem Schuljahr 2016/2017 für all jene Personen Anwendung finden, welche in der Rangordnung vom Juli 2016 keinen Dienst im Berufsbild aufweisen und folglich ohne „Vorrang“ gereiht sind. Wegen möglicher Verschiebungen in der Rangordnung entsteht kein Anspruch auf Entschädigung oder Vergütung jedweder Art.
Somit ist die mit Beschluss der Landesregierung Nr. 96 vom 27. Jänner, teilweise abgeändert mit Beschluss der Landesregierung Nr. 1366 vom 6. Dezember 2016, erlassene Regelung ersetzt.
- 12.4 **Altes Berufsbild - Neues Berufsbild:** Das neue Berufsbild Mitarbeiter für Integration ist ab 17. Mai 2007 in Kraft, und zwar auf der Grundlage des Kollektivvertrags vom 17. Mai 2007, beinhaltend das Berufsbild, die ausbildungsmäßigen Zugangsvoraussetzungen und die Übergangsbestimmungen für die alten Berufsbilder Betreuer und Erzieher von Menschen mit Behinderung und für das neue Berufsbild. Die Bestimmung zur Zweisprachigkeit im Kollektivvertrag vom 17. Mai 2007 ist durch die Bestimmung des Bereichsabkommens gemäß Punkt 12.2 d aufgehoben.
Das Berufsbild Betreuer von Menschen mit Behinderung ist auslaufend, das Berufsbild Erzieher von Menschen mit Behinderung ist bereits ausgelaufen.
Im Schuljahr 2012/2013 ist die letzte Umstufung vom alten in das neue Berufsbild aufgrund des diesbezüglichen Wettbewerbsverfahrens von 2007 erfolgt. Wer dann noch in der Rangordnung für die befristete Aufnahme im alten Berufsbild eingetragen ist (= Bedienstete, welche das Verfahren von 2007 nicht bestanden haben), verbleibt in dieser, solange er einen Auftrag erhält beziehungsweise nicht gestrichen wird.
- 12.5 **Ehemals Geeignete:** Die Eintragung in die Rangordnung für die befristete Aufnahme für das Berufsbild Mitarbeiter für Integration als Ehemals Geeignete ist in Bezug auf die erworbenen Eignungen wie in Folge angegeben zulässig (ohne zwischen befristetem und unbefristetem ex-Personal zu unterscheiden):

- 1) die erworbene Eignung in einem Wettbewerbsverfahren im neuen Berufsbild Mitarbeiter für Integration,
- 2) die erworbene Eignung aufgrund des Umstufungswettbewerbs von 2007 von den alten Berufsbildern Betreuer und Erzieher von Menschen mit Behinderung in das neue Berufsbild Mitarbeiter für Integration, mit in Folge erreichter Umstufung vor dem Austritt (Betreuer: 4 Jahre 4 Monate Dienst, Erzieher mit sofortiger Wirkung).

12.6 **Vorrang für Direktberufung:** Der über Direktberufung geleistete Dienst ohne Besitz der vorgesehenen Ausbildung wird bei Eintragung in die Rangordnung nicht für den Vorrang berücksichtigt.

Mit vorliegender Regelung wird auch nicht mehr der im Schuljahr der Rangordnungseintragung über Direktberufung geleistete Dienst mit Besitz der vorgesehenen Ausbildung berücksichtigt: der Vorrang wird nur noch zugesprochen für Dienst im Zeitraum vom 1. September 2014 bis zum Tag vor der Genehmigung der definitiven Rangordnung bei Eintragung in die Rangordnung vom Juli 2015 und für Dienst im Zeitraum ab dem Tag der Genehmigung der definitiven Rangordnung bis um 31. August 2015 für die Rangordnung vom Juli 2016.

12.7 **Die Besoldung in Bezug auf die Zweisprachigkeit** erfolgt gemäß Art. 33 des Bereichsabkommens für das Lehrpersonal des Landes vom 27. Juni 2013. Dem Personal, aufgenommen ab dem Schuljahr 2015/2016 und nicht im Besitze des Zweisprachigkeitsnachweises B2, wird das Gehalt und die Sonderergänzungszulage um 8% gekürzt. Im Falle des Besitzes des niedrigeren Zweisprachigkeitsnachweises B1, beträgt die Kürzung 5%. Die Kürzung wird ab dem ersten Tag des auf die Vorlage des höheren Zweisprachigkeitsnachweises folgenden Monats aufgehoben beziehungsweise die Kürzung wird bei Vorlage des niedrigeren Zweisprachigkeitsnachweises auf 5% verringert.

12.8 **Fälligkeiten:** Liegen organisatorische Erfordernisse vor, so können die in dieser Regelung genannten Fälligkeiten vom Direktor der Personalabteilung neu festgelegt werden.

12.9 **Mitteilungen an das Personal:** Die Mitteilungen an das Personal erfolgen in der Regel an die persönliche LASIS-E-Mail-Adresse und/oder über dem persönlichen digitalen Personalfaszikel. Das Personal ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass die persönliche LASIS-E-Mail-Adresse eingerichtet ist und die eingehende Post und das persönliche Personalfaszikel regelmäßig und zeitgerecht gelesen wird. Allgemeine Hinweise und Informationen und Formulare werden auf der Homepage der Abteilung Personal zur Verfügung gestellt.

13. Übersichtstabelle zur didaktischen Kontinuität (Punkt 8 und 9)

Der Punkt 13 ist aufgehoben.